

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des Schülerlabors „Grünes Labor Gatersleben“
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Gatersleben.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat folgende Ziele:

Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Etablierung eines Schülerlabors für Biologie in Gatersleben, sowie dessen Betrieb und Erweiterung
 - Vernetzung von Schule und Wissenschaft
 - Förderung des Interesses an Naturwissenschaften
 - Durchführung ergänzender schulischer Bildungsmaßnahmen im Rahmen von Schülerpraktika
 - Qualifizierungsangebote für Lehrer im Rahmen der Fortbildung
 - Maßnahmen der Berufsorientierung
 - Durchführung von Veranstaltungen und anderer Maßnahmen der politischen Bildung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
- (4) Mitglieder und Dritte dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit Vollmacht versehene Person aus.
- (3) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nachhaltig zu unterstützen und in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit halbjähriger Frist zum Geschäftsjahresende.
 - b) durch Ausschluss, der vom Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann, wenn wichtige Gründe, insbesondere schwere Verstöße gegen die Satzung des Vereins, vorliegen oder wenn das Mitglied das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Art und Weise der Umsetzung des Satzungszweckes
 - b) Änderung der Satzung, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden muss
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstands

- g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - h) Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zuzusenden. Eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit zulässig. Auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - die Durchführung von Maßnahmen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand externen Sachverstand einholen.
- (3) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern, sowie dem Schriftführer und Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren im Block gewählt. Der gewählte Vorstand entscheidet über die Verteilung der Vorstandsfunktionen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Die Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften ist von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam wahrzunehmen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter bestellen, so weit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben geboten und durch den jährlich zu beschließenden Haushaltsplan des Vereins gedeckt ist.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- 3) Über die Abberufung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung über die Übertragung des Vereinsvermögens, nach der Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten, an den Salzlandkreis, Schulverwaltungsamt, zwecks gemeinnütziger Verwendung im Sinne des Satzungszweckes sowie unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit der gemäß Absatz (1) anwesenden Mitglieder.

Gatersleben, den 14. Mai 2009